

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

LAD-VD-9301/189

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
20.352/13-1/93Bearbeiter
Mag. Kleiser(0 22 2) 531 10
Durchwahl
2108

Datum

-2. Nov. 1993

Datum: 8. Nov. 1993

Verteilt: 11. Nov. 1993

St. Kager

Betreff:

52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich kann eine Reform der Struktur der Sozialversicherungsträger zur Steigerung der Effizienz und Nähe zum Versicherten nur begrüßt werden.

Aufgrund der im Begutachtungsverfahren im Hinblick auf den Umfang der Novelle äußerst kurzen Begutachtungsfrist, war eine eingehende Begutachtung der vorgelegten Novelle nicht möglich.

Folgende Punkte seien zum vorgelegten Entwurf jedoch angemerkt:

1. Die vom Hauptverband insbesondere im Rahmen des KRAZAF zuletzt geübte Praxis lässt eine deutliche Tendenz in Richtung Zentralisierung der Entscheidungskompetenz beim Hauptverband erkennen. Diese Tendenz setzt sich unverkennbar im vorliegenden Gesetzesentwurf fort, dies insbesondere in den Bestimmungen der §§ 31 Abs. 5 Z. 14, 19 und 31 sowie 433 Abs. 1 und 2. Gegen diese Entwicklung bestehen deshalb Bedenken, weil eine ökonomisch optimierte Führung der Krankenanstalten nur in

- 2 -

enger Zusammenarbeit mit den Landesstellen unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten gewährleistet werden kann.

Im Rahmen der neu ausformulierten Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes muß daher gewährleistet sein, daß die einzelnen Sozialversicherungsträger nicht derart geknebelt werden (§ 31 Abs. 7), daß länderspezifische Lösungen im Gesundheits- und Sozialbereich von vornherein unmöglich gemacht werden.

Richtschnur muß die in den Erläuterungen angesprochene Koordinierung und Zusammenarbeit, nicht aber die Schwächung der länderspezifischen Entscheidungsmöglichkeiten der einzelnen Sozialversicherungsträger sein.

2. Eine Schwächung der länderspezifischen Struktur der Sozialversicherungsträger bedeutet das "Einfrieren" der Landesstellen in § 418 Abs. 3 und § 433 Abs. 2.

Es steht dem Sozialversicherungsträger zwar die Möglichkeit offen, in der Satzung Außenstellen einzurichten (§ 418 Abs. 1), eine definitive Einrichtung in den Ländern ist jedoch nicht mehr vorgesehen. Auch wird eine Erweiterung der Aufgaben der Landesstellen unmöglich gemacht (§ 433 Abs. 2). Die in den §§ 430 und 439 ASVG vorgesehenen Landesstellenausschüsse werden abgeschafft. Dies ist vom föderalistischen Standpunkt aus abzulehnen.

3. Im § 31 Abs. 5 z. 10 sollte es heißen "Bundespflegegeld", da eine Datenverarbeitung für den Bereich von landesgesetzlichen Pflegegeldvorschriften mangels Zuständigkeit des Sozialversicherungsträgers nicht in Frage kommt (vgl. § 22 Abs. 1 z. 1 und 2 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993 bzw. § 3 Abs. 1 z. 3 des NÖ Pflegegeldgesetzes, LGBl. 9220-0).

- 3 -

4. Im Rahmen des § 420 Abs. 2 wäre zu überlegen, daß Personen, die zwar in Wien ihren Wohn- oder Beschäftigungsstandort haben, aber bei einer niederösterreichischen Institution beschäftigt sind (z.B. NÖ Landesregierung, Arbeiterkammer NÖ, Handelskammer NÖ etc.) in die NÖ Versicherungsträger entsendet werden können.
5. Im § 436 Abs. 4 heißt es, daß der Vorsitzende die Durchführung von Beschlüssen eines Verwaltungskörpers vorläufig aufzuschieben hat, wenn diese unter anderem gegen eine Rechtsvorschrift verstößen.

Aus den Erläuterungen (S. 10) ergibt sich, daß neben dem Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckmäßigkeit dieses Recht des Vorsitzenden nur dann gegeben sein soll, wenn der Beschuß gegen Gesetz oder Satzung verstößt (arg.: "auch in den Fällen"). Der Begriff Rechtsvorschrift ist im Widerspruch dazu viel weiter gefaßt und beinhaltet auch individuelle Rechtsakte.

6. Im Gegensatz zur Gesamtlinie der Strukturreform der Sozialversicherungsträger wird durch die Neuschaffung von Beiräten die bestehende Organisation vergrößert.

Entgegen dem allgemeinen Bemühen, die Zahl der Vertreter in den Sozialversicherungsträgern zu verringern, ist im § 441 Abs. 1 die Zahl der Beiratsmitglieder nicht zwingend festgelegt und richtet sich lediglich nach dem Vorschlagsrecht der in Abs. 2 genannten Vereine, nach der Zahl der diesen Vereinen angehörenden Mitgliedern und regionalen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Interessensgruppierungen.

- 4 -

Eine Notwendigkeit, Vertreter der pflichtversicherten Dienstnehmer und ihrer Dienstgeber in den Beirat zu entsenden, besteht nicht, weil diese Personen ohnedies in den Verwaltungskörpern durch ihre Vertreter repräsentiert sind. Vertreter von Beziehern einer Leistung nach einem Landespfegegeldgesetz fallen nicht unter die Bestimmungen des Bundespfegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993 (§ 3) und befassen damit nicht den Sozialversicherungsträger als Entscheidungsträger. Eine Entsendung von Vertretern in einen Beirat ist daher nicht notwendig. Die Bezieher von Leistungen nach dem Bundespfegegeldgesetz, soweit für sie die Sozialversicherungsträger in Frage kommen, sind ohnedies Bezieher einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. Bezieher einer Rente aus der Unfallversicherung. Eine besondere Anführung dieses Personenkreises in § 439 erübrigt sich daher schon aus diesem Grund.

Dagegen sind die konkreten Möglichkeiten des Beirates in § 438 Abs. 3 relativ schwach gestaltet. Der Beirat kann unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Versicherungsträgers lediglich in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung seine Anhörung (z. 1) und von jedem geschäftsführenden Verwaltungskörper des Versicherungsträgers Bericht über die Gründe seiner Entscheidung in einer inhaltlich genau zu bezeichneten Angelegenheit (z. 2) verlangen - und dies auch nur, wenn mit der absoluten Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Beirates ein Beschuß gefaßt worden ist.

In dieser Richtung gehen die vorgesehenen Beiräte am allgemeinen Bestreben einer Strukturreform vorbei.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-9301/189

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



